

## Meldeformular nach Art. 8 der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007 (Stand am 1. März 2012)

Das Formular muss **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung, gut leserlich und vollständig ausgefüllt, **per Post** eingereicht werden an:

Stadtpolizei Zürich, Kommissariat Gewerbepolizei, Lärmbekämpfung, Postfach, 8021 Zürich.

Falls von Hand ausgefüllt: Bitte Blockschrift verwenden.

### 1. Veranstalter/-in (Möglichst vollständig ausfüllen.)

Name \_\_\_\_\_ Tel. P \_\_\_\_\_ Tel. G \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_ Mobile \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
Strasse Nr. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

### 2. Erreichbarkeit während der Veranstaltung

Tel. \_\_\_\_\_

### 3. Stellvertretung (Möglichst vollständig ausfüllen.)

Name \_\_\_\_\_ Tel. P \_\_\_\_\_ Tel. G \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_ Mobile \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_  
Strasse Nr. \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_  
PLZ Ort \_\_\_\_\_

### 4. Veranstaltung

Ort \_\_\_\_\_

Art \_\_\_\_\_

Maximale Besucherkapazität \_\_\_\_\_ Personen

### 5. Häufigkeit / Ort

- In Gebäuden  Im Freien / Zelt  
 Periodisch  Ständig  Einmalig

### 6. Veranstaltungsdaten/-zeiten

Von: Datum	Zeit	Bis: Datum	Zeit
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

#### Hinweis:

Bei Datumswahl über den Kalender erscheinen Wochentag und Datum automatisch.

Bei manuellem Eintragen des Datums bitte immer **Wochentag und Datum** angeben.

(Bsp: Montag, 26.05.08)

**Hinweise:**

- Eine Veranstaltung im Sinne der Verordnung beginnt, sobald der Stundenpegel von 93 dB(A) überschritten werden kann. Wenn bspw. zwischen Türöffnung und Konzertbeginn Musik ab Konserve läuft, welche diesen Stundenpegel überschreitet, so gilt die Zeit ab diesem Zeitpunkt als Beginn. Ansonsten gilt der Beginn des Konzertes als Beginn der Veranstaltung.
- Umbaupausen zwischen verschiedenen Gruppen zählen auch zur Veranstaltungsdauer.
- Legt nach dem Konzert bspw. noch ein DJ auf, so zählt auch dies zur Veranstaltung dazu.
- Der maximale Schallpegel LAFmax von 125 dB(A) darf während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht überschritten werden.

**7. Angaben über die Messinstrumente**

Marke \_\_\_\_\_ Typ \_\_\_\_\_

**Anforderungen an die Messgeräte der Veranstalter nach Anhang Ziff. 2.1.**

Das Messgerät muss die Messung des A-bewerteten Schallpegels  $L_A$  und die direkte oder indirekte Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels  $L_{Aeq1h}$  ermöglichen.

**8. Vorgesehene gemittelte Stundenpegel ( $L_{Aeq1h}$ ) mit den entsprechenden Anforderungen**

- Nach Art. 6, zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 96 dB(A) nicht übersteigen;
- b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung **deutlich sichtbar** hingewiesen wird auf:
  1. den maximalen Stundenpegel von 96 dB(A),
  2. die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Exposition;
- c. dem Publikum ein der Norm SN EN 352-2:2002 entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten wird; und
- d. der Stundenpegel während der Veranstaltung mit einem Schallpegelmessgerät gemäss Anhang Ziffer 2.1 überwacht wird.

- Nach Art. 7 Abs. 1, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) weniger als drei Stunden

- a. die Schallemissionen so weit begrenzt werden, dass die Immissionen den Stundenpegel von 100 dB(A) nicht übersteigen;
- b. das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung **deutlich sichtbar** auf den maximalen Stundenpegel von 100 dB(A) hingewiesen wird; und
- c. die Anforderungen nach Artikel 6 Buchstaben c Ziffer 2, d und e erfüllt werden.

**Bemerkungen:**

Bei Musik-Veranstaltungen, die gesamthaft über drei Stunden dauern, jedoch weniger als drei Stunden einen Schalldruckpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) erzeugen, sind die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 2 zu erfüllen. Umfasst eine Veranstaltung mehrere Teile mit Stundenpegeln über 93 dB(A), so sind die Anforderungen an die Durchführung nach den Artikeln 6 & 7 für die Veranstaltung als Ganzes einzuhalten.

- Nach Art. 7 Abs. 2, zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) mehr als drei Stunden

- a. die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind;
- b. der Stundenpegel während der ganzen Dauer der Veranstaltung mit einem elektronischen Schallpegelmessgerät gemäss Anhang Ziffer 1.3 aufgezeichnet wird;
- c. die Daten der Schallpegelaufzeichnungen sowie die Angaben zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz nach Anhang Ziff 1.1 Absatz 2 30 Tage aufbewahrt und auf Verlangen der Vollzugsbehörde eingereicht sowie besondere Mess- und Berechnungsverfahren nach Anhang Ziffer 1.4 beachtet werden; und
- d. dem Publikum eine Ausgleichszone zur Verfügung steht und im Eingangsbereich **deutlich sichtbar** auf diese hingewiesen wird.

**Ausgleichszonen müssen folgende Anforderungen erfüllen:**

- a. Der Stundenpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen.
- b. Sie müssen mindestens 10 Prozent der Flächen der Veranstaltung umfassen, die für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sind.
- c. Sie müssen für das Publikum **klar ersichtlich** gekennzeichnet und während der Veranstaltung **frei zugänglich** sein. Abstellräume, Lagerflächen, Garderoben, Toiletten und öffentliche Bereiche vor dem Lokal können nicht dazugezählt werden.

**Plan des Veranstaltungsortes mit Kennzeichnung der Lage und Grösse der Ausgleichszone dieser Meldung beilegen.**

**Hinweis:** Zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm können eine tiefere Beschränkung der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorgeschrieben werden.

**9. Unterschrift** - Bitte Formular per Post einreichen.

Der Veranstalter bestätigt, die Angaben wahrheitsgetreu gemacht zu haben und dass die Beschallung gemäss den Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (SLV) vom 28. Februar 2007 (Stand am 1. März 2012) SR 814.49 erfolgt.

**Datum****Name, Vorname** (Blockschrift)**Unterschrift Veranstalter/-in**

Erstelldatum \_\_\_\_\_

## **Deckblatt für die Rücksendung in Fenstercouvert**

Stadtpolizei Zürich  
Kommissariat Gewerbepolizei  
Lärmbekämpfung  
Postfach  
8021 Zürich

Stadtpolizei Zürich  
Kommissariat Gewerbepolizei  
Lärmbekämpfung  
Postfach  
8021 Zürich

**Haben Sie alle erforderlichen Angaben gemacht?  
Ist der Antrag unterschrieben?**

Aus rechtlichen Gründen benötigen wir einen unterzeichneten Antrag auf Papier.